

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

stiftung st. franziskus heiligenbronn
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Rottweil
Olgastr. 6
78628 Rottweil
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Kinder- und Jugendhilfe der stiftung st. franziskus heiligenbronn
Tulastraße 8
78052 Villingen-Schwenningen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot der
Stationäre Wohngruppe
Bruder-Innocenz-Haus

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.05.2018** werden für das Leistungsangebot

Stationäre Wohngruppe Bruder-Innocenz-Haus

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

Grundbetreuung	178,86 € / Belegungstag
Ergänzende Betreuung/ Leistungen	14,86 € / Belegungstag
<hr/>	
	193,72 € / Belegungstag
Investitionsbetrag:	15,52 € / Belegungstag
<hr/>	
Gesamt	209,24 € / Belegungstag

Es werden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Clearing und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer:	748,45 € / Monat
Eltern- und Familienarbeit:	174,64 € / Monat

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 23.07.2018.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.04.2019.

Villingen-Schwenningen, 01.05.2018

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer


Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Rottweil


Träger der Einrichtung
Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn


Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenpflanzstr. 39
70372 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung